

Grundstücke nach Verlauf von 40 bis 50 Jahren, jedesmal der etwa erforderlichen Prüfung und Berichtigung unterworfen werde.

Da nach Maassgabe des obengedachten allerh. Resc. v. 3ten Aug. 1825. gegenwärtige Arbeit nicht als bloßer Versuch, sondern vielmehr als wirklicher Anfang eines neuen Grundsteuersystems betrachtet werden sollte, so hat die Commission auch näher darzustellen, in welchem Zeitraum und mit welchem Kostenaufwande ein Werk von dieser Wichtigkeit und von diesem Umfang zur Vollendung zu bringen seyn dürfte, und hat sich in dieser Hinsicht auf die von dem Kammerrath von Schlieben Blt. 86. u. f. Vol. IV. was das Vermessungs- und Kartirungsgeschäft betrifft, und auf die von dem Abschätzungs-Commissar Blochmann Blt. 136. Vol. IV. rücksichtlich der Abschätzung erstatteten Anzeigen, zu beziehen, und nur zu bemerken, daß bei den großen Kosten und ungemeynen Schwierigkeiten, die mit dem ersten Angriff des Geschäfts verbunden gewesen sind, der durch Vermessung, Kartirung und Abschätzung der ersten 5 □ Meilen verbunden gewesene Aufwand von ohngefähr 30,000 Thlr. — = — = keineswegs als Maassstab bei Fortsetzung des Geschäfts dienen kann.

In den obigen Anzeigen ist man von der Ansicht ausgegangen, daß das Geschäft am zweckmäßigsten und mit Rücksichtnahme auf gründliche Vollendung und zugleich auf thunlichste Kostenersparniß in einem Zeitraum von 20 Jahren, wovon jedoch 1 Jahr auf die vorbereitenden Arbeiten und 1 Jahr auf die Vollendung der Katastrirung zu rechnen wäre, zu Stande zu bringen, und jährlich etwa 12 bis 13 □ Meilen nach Abzug der Landesherrlichen Grundstücke, zu vermessen, zu kartiren und abzuschätzen seyn würden, wenn man nämll. das noch zu vermessende und abzuschätzende Land auf ohngefähr 230 □ Meilen anschlägt.

Der Aufwand, der hiermit verbunden seyn würde, wird rücksichtlich der Vermessung und Kartirung zu

569,321 Thlr. — = — = in Hinsicht der Abschätzung aber zu

230,000 „ — = — = im Ganzen, mithin zu

799,321 Thlr. — = — = oder in runder Summe zu

800,000 Thlr. — = — = nach den daselbst enthaltenen einzelnen Sätzen angegeben.

Bei Veranschlagung dieser Kosten hat man allerdings die unmaassgeblichen Besoldungssätze und besonders für das niedere Vermessungs- Abschätzungs- und Kanzlei-Personal mit in Anschlag gebracht und dabei auf thunlichste Verminderung des Aufwandes den sorgsamsten Bedacht genommen, dagegen ist nach Blt. 205. Vol. IV. die Bestimmung des Gehalts des Vermessungs-Directors ausgesetzt geblieben, da man bei der Wichtigkeit des Geschäfts dem höhern Ermessen vorzugreifen, Bedenken getragen hat.

Uebrigens ist hierbei zu bemerken, daß obiger Gesamt-Aufwand sich noch dadurch einigermaßen erhöhen wird, daß zum Behuf der wirklichen Katastrirung eine Rechnungs-Expedition erforderlich seyn, auch eine möglichst einfache Bestimmung zu Beseitigung der